

N.

18.



Samstag den 2. März 1805.

—(Joseph Georg Trassler.)—

Paris vom 4. Februar.

Ein Decret vom 20sten Januar enthält folgende Dispositionen:

Die große Decoration der Ehren-Legion besteht in einem rothen Bande, das von der rechten Schulter auf die linke Seite geht, an dessen Ende der Adler der Legion mit einem gewässerten (moiré) rothen Band angeheftet ist, und einem in Silber gestickten Stern (Plaque) auf der linken Seite der Mäntel und Kleider, aus 10 Strahlen bestehend, in deren Mitte der Adler der Legion mit den Worten; Ehre und Vaterland (Honneur et Patrie) sich befindet. Dieses Band wird von Sr. Majestät dem Kaiser

bloß Großoffiziers der Legion gegeben. Ihre Anzahl kann nicht über 60 gehen. Die Prinzen von der Kaiserl. Familie und die Fremden, denen der Kaiser diese Decoration zu ertheilen gernhet, sind nicht in diese Zahl von 60 beschriften. Sie können sie erhalten, ohne Mitglieder der Legion zu seyn. Die Großoffiziers der Legion, welche die große Decoration erhalten, tragen ferner noch an dem Knopfloch des Kleides die Decoration der Ehren-Legion, dem Decret vom 22sten Messidor des J. 12 gemäß.

Das große Band der Ehren-Legion haben durch ein Decret vom 1sten Februar erhalten: der Erzkanzler des Reichs (Camharess), der Erschatz-

Maj.

74.

meister (le Brun), der Erzstaatskanzler (Eugene Beauharnois), und der Grossadmiral (Murat). (Die Prinzen Joseph und Louis sind hier nicht angeführt).

Aus London befindet sich jetzt Herr Puget althier; seine Sendung betrifft blos die Auswechselung der heiderseitigen Kriegsgesangenen.

Um Aten Februar hielt der Pabst ein öffentliches Consistorium in dem großen Saale des Erzbischöflichen Palastes. Als sich Se. Heiligkeit auf Threm Thron gesetzt hatten, küssten Ihnen die anwesenden 7 ältesten Cardinäle die Hand. Hierauf wurden die neuen Cardinäle, de Belloy und Cambaceres, zum Throne geführt, küssten dem Pabst die Hand und die Füße, wurden darauf von ihm und den andern Cardinalen umarmt, nahmen Sitz unter den letztern, kehrten dann zum Throne des Pabstes zurück, der ihnen den rothen oder Cardinalshut mit folgenden Worten aufsetzte:

„Empfangen Sie zum Lobe des allmächtigen Gottes und zur Zierde des heil. Apostolischen Stuhls den rothen Huth als ein besondres Zeichen der Cardinalswürde, welches bestimmt ist, Sie zu erinnern, daß Sie sich für die Beförderung des heil. Glaubens, des Friedens und der Ruhe der Christenheit für die Ausbreitung und Erhaltung der Römischen Kirche bis zur Vergießung des Blutes unerschrocken leigen müssen. Im Namen des Vas-

ters, des Sohnes und des heiligen Geistes!“

Nachdem der Pabst den Thron verlassen hatte, begaben sich die Cardinäle in eine Capelle und sangen ein Te Deum. Hierauf hielten Se. Heiligkeit ein geheimes Consistorium, in welchem Sie das Bisthum Regensburg zu einem Erzbisthum erhoben, und zu dieser Kirche den Herrn Carl Theodor von Dalberg, Churfürsten und Erzkanzler des Deutschen Reichs, ernannten. Auch erfolgten die Apostolischen Ernennungen zu mehreren Französischen Bischümern.

Als das geheime Consistorium anfieng, schloss der Pabst, wie gewöhnlich, den beiden Cardinalen, die denselben zum erstenmal bewohnten, den Mund, und öffnete ihnen denselben wieder, als das geheime Consistorium geendigt war. Sobald es wieder geöffnet worden, trat der geheime Rath des Churfürsten Erzkanzlers, Hr. Kolborn, herein, und bat kneidend Se. Heiligkeit im Namen des Churfürsten, um die Erteilung des Erzbischöflichen Palliums. Der Erzbischof von Tours that persönlich dasselbe Ansuchen. Das Pallium wurde auch hernach den Erzbischöfen von Tours und Bordeaux ertheilt, so wie den neuen Cardinalen Ringe.

Folgende 22 Brigade-Generals sind zu Divisions-Generals ernannt: Mathieu Dumas, Lacoste, Quesnel, Traupot, Musnier, Caffarelli, Brouquier, La Coste, Lauriston, Saligny, Girardon, Leopold Verhier, Caulaincourt,

court, Sepas, Bisson, Savary, Nos-
gues, Espagne, Mermet, Charles
Grand Jean, Foulquier, Léry.

22 Oberstea sind zu Brigade-Genes-
zals und 13 Offiziers zu Obersten ers-
nannt.

Paris vom 6 Februar.

Vorgestern hat nunmehr der Kaiser
dem Senat, dem geschworenen Corps
und dem Tribunat die Friedens-Eröff-
nung, die er dem Könige von England
durch ein Schreiben vom 2ten Januar
gemacht hat, und die darauf erhaltenen
Antwort des Lord Mulgrave bekannt
machen lassen. Folgendes sind diese
merkwürdigen Actenstücke:

Schreiben des Kaisers Napoleon an
den König von England.

Mein Herr Bruder,

Durch die Vorsehung und den ein-
stimmigen Wunsch des Senats, des
Volks und der Armee auf den Thron
von Frankreich berufen, ist meine erste
Empfindung ein Wunsch nach Frieden.
Frankreich und England nügen ihren
Wohlstand ab; sie können Fahrzeu-
gerte kämpfen; erfüllen aber wohl ihre
Regierungen die heiligste ihrer Pflichten?
und klage nicht so viel unzufrieden
und ohne alle Aussicht irgend eines
Zwecks vergnügt Blut sie in ihrem
eigenen Gewissen an? Ich rechne es
mir nicht zur Schande, den ersten
Schritt zu thun; ich habe, glaube
ich, der Welt hinlänglich gezeigt, daß
ich keine der Abwechslungen des Kriegs
fürchte; er bietet mir nichts dar, was
mir Furcht einflößen könnte. Der
Friede ist der Wunsch meines Herzens;

der Krieg aber ist nie meinem Ruhm
zu wider gewesen. Ich beschwore Ew.
Majestät, das Glück nicht abzuleh-
nen, der Welt Selbst den Frieden zu
geben. Überlassen Sie dieses süße
Bergnügen nicht Ihren Kindern. Wie
war eine schönere Gelegenheit, wie ein
günstigerer Augenblick, um alle Leis-
tenschaften zum Schweigen zu bringen
und blos der Stimme der Menschheit
und der Vernunft Gehör zu geben.
Geht dieser Augenblick einmal verlohra-
ren, welch ein Ziel soll dann ein Krieg
haben, den alle meine Bemühungen
nicht würden haben endigen können?
Ew. Majestät haben in 10 Jahren
mehr an Gebiet und Reichtümern ges-
wonnen, als Europa an Umfangen
enthält; Ihre Nation ist auf der höch-
sten Stufe des Wohlstandes. (Sa-
nation est au plus haut point de
prospérité) Was wollen Sie vom
Kriege hoffen? Einige Mächte des fes-
sten Landes coalisiren? Das feste Land
wird ruhig bleiben; eine Coalition
würde blos das Übergewicht und die
Continental-Große Frankreichs vermeh-
ren. Unruhen im innern erneuern?
Die Zeiten sind nicht mehr dieselben.
Unsere Finanzen zerstören? Finanzen,
die auf einem guten Ackerbau beru-
hen, werden nie zerstört. Frankreich
seine Colonien nehmen? Die Colonien
sind für Frankreich ein untergeordneter
Gegenstand, und besitzen Ew. Ma-
jestät nicht schon mehr Colonien, als
sie behaupten können? Ew. Majestät
werden, wenn Sie daran denken wols-
sen, Selbst einsehen, daß der Krieg
ohne

ohne Zweck und ohne irgend ein denkbare Resultat für Sie ist. Welch eine traurige Aussicht ist es nicht, die Völker sich einander nur schlagen zu lassen, damit sie sich schlagen! Die Welt ist groß genug, daß unsre beiden Nationen darin leben können, und die Vernunft hat Macht genug, daß man die Mittel finde, alles auszugleichen, wenn man von beiden Seiten den Willen dazu hat. Auf jeden Fall habe ich eine heilige und meinem Herzen thure Pflicht erfüllt. Glaubea Ew. Majestät an die Aufrichtigkeit der Gesinnungen, die ich Ihnen eben erzählt habe und an mein Vorlangen, Ihnen davon Beweise zu geben. Hiermit u. s. w.

Paris, den 12ten Nivose des Jahrs 13 (2ten Januar 1805).

Schreiben des Lords Mulgrave an Se. Exz. den Herrn von Tolley, raud, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Se. Majestät haben das Schreiben erhalten, welches von dem Chef der Französischen Regierung (Chef du Gouvernement français) unterm 2ten dieses Monats an Sie gesandt worden.

Se. Majestät liegt nichts mehr am Herzen, als die erste Gelegenheit zu ergreifen, Ihren Unterthanen von neuem die Vortheile eines Friedens zu verschaffen, der auf Grundlagen beruht, welche mit der fortbewernden Sicherheit und dem wesentlichen Interesse Ihrer Länder nicht unvereinbar sind. Se. Majestät halten Sich über-

zeugt, daß dieser Endzweck nur durch Arrangements erreicht werden kann, modurch zugleich für die künftige Sicherheit und Ruhe von Europa gesorgt und der Geneurung der Gefahren und des Unglücks vorgebeugt wird, worin es verwickelt gewesen. Dieser Gesinnung zufolge, schen Se. Majestät ein, daß es Ihnen unmöglich ist, auf die Ihnen gemachte Eröffnung näher (plus particulièrement) zu antworten, da vor Sie nicht die Zeit gehabt, Rücksprache mit densjenigen Mächten des festen Landes, mit denen Sie in vertrauten Verbindungen und Beihältnissen stehen, und besonders mit dem Kaiser von Russland, zu nehmen, welcher die stärksten Beweise von den erhaltenen und weisen Gesinnungen, die ihn besetzen, und von dem lebhaftesten Anteil gegeben hat, den er an der Sicherheit und Unabhängigkeit von Europa nimmt.

Dorning Street, den 14ten Januar 1805.

(Unterz.) Mulgrave.
Marseille vom 21. Jänner.

Vor drei Tagen ist eine Französische Flotte von 11 Linienschiffen, 7 Frégatten und zwei Brigg's von Toulon in See gegangen. Die Bestimmung derselben ist unbekannt; sie hat 8 bis 9000 Mann Truppen am Bord, und ist auf längere Zeit verproviantirt. Es scheint, daß sie bis jetzt der Flotte des Admirals Nelson, von welcher sie längere Zeit blockirt worden, nicht begegnet ist.

Ins

Intelligenzblatt zu Nro 18.

Avertissemente.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechten in Westgalizien wird dem Herrn Adam Grafen Przerembski, der Marianna Turska, den Brüdern Leonard, Michael, Stanislaus, Anton, Onuphrius und Joseph Podolski, der Rosalia Olsko, Marianna Michalowska und Constantia Morzkowska gehörten Worceli mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der thewürdige Herr Stephan Rupniewski, Krakauer Domherr bei diesen k. k. Landrechten — wegen einer zu erstatenden Erklärung, ob sie den wider die Erben des Anton Karski, Erbherr der Güter Włostow sammt Zubehören, und wider die Erben der Frau Catharine Rupniewska gebohnen von Fredry, in Betreff der Vindikation der dem Denunzianten vom Stanislaus Ruvniczski cedierten Summe pr. 120,000 fl. pol. sasamt Interessen, anhängig zu machen und fortzuführenden Prozeß, gemeinschaftlich vertheidigen wollen? — eine Klage wider sie eingebracht, und um Gerichtshilfe, insoweit

es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erbländern sich befinden dürfen; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund Hr. Wolicki auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erbländer vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird; sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß sie noch zur rechten Zeit, das ist den 17ten April 1805 selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten nachhaften machen, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widerfalls würden sie alle misslichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreissen müssen.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter v. Cronenfels.

H. Pohlberg.

Aus dem Rothschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 21. Janer 1805.

Slaupenski. 2

Von Seiten des k. k. Westgalizischen krakauer adelichen Gerichtes, wird dem Hrn. Stanislaus Fürsten Poniatowski mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Josepha de Olizary Borkowska, dann die Brüder Franz, Jakob, Georg, Vinzenz, und Stanislaus Borkowski, wie auch die Petronella de Borkowska Venkowska, an dieses krakauer adeliche Gericht wider denselben wegen Annahme des angestrengten Proesses wider die Frau Elisabetha de Borkowskie erster Ehe Chwolibogowo, zweiter Caplica in Anschung des zu bestätigenden Urteils der Gränen zwischen den Gütern Skrzypacowice und Zorawice dann Krowia Gora, wie auch wegen Zurückstellung der entrissenen Güter und Acker, eine Klage eingereicht, und um richterlichen Beistand der Gerechtigkeit gemäß gebeten haben. — Da aber dieses Gericht wegen des Herrn Fürsten unbekannten Wohnort, oder vielleicht gar wegen dessen Abwesenheit aus den k. k. Erbländern, Ihm Herrn Stanislaus Fürsten Poniatowski den hierortigen Adactaten und Lehrer beider Rechte Litwiniskt auf seine Gefahr und Unkosten als Kurator bestellt hat, mit welchem auch der angefangene Rechtsstreit in Gemäßheit der für die k. k. Erbländer vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt und beendigt werden wird; So wird derselbe hiemit zu dem Ende ermahnet, damit er noch zu gehöriger Zeit, das ist am zten April d. J. um 10 Uhr Früh selbst erscheine, oder dem beige-

gebenen Kurator seine allenfalls habende Rechtmittel bei Seiten übersenden, oder aber sich einen andern Rechtsfeind bestimmten, denselben diesem Gerichte namhaft machen, und nach der vorgeschriebenen Ordnung jene rechtliche Mittel ergreifen könne, welche er zur Vertheidigung seiner Rechtsache am meisten dienlich erachten wird, wodurch folgt er sich die, aus seiner erwogenen Verfolgerung entspringenden Folgen selbst beizumessen haben wird — Denn so lauten die für die k. k. Erbsländer vorgeschriebenen Gesetze.

Aus dem Rath des k. k. krakauer adelichen Gerichtes. Krakau am 9ten Jänner 1805.

N a c h r i c h t des k. k. galizischen Landesguberniums.

Da die aus Spanien über das adriatische Meer kommenden Waaren in Gemäßheit des zur Aufrethaltung des österreichischen Kommerzes angenommenen Grundsatzes, daß alle verdächtige selbst die ongesteckten Schiffe ausschließend in Venedig aufgenommen werden sollen, dahin gelangen, und dort gereinigt werden müssen, so können, laut eingelangten höchsten Hofdekrets vom 22ten Jänner d. J. diese Waaren, wenn sie mit umständlichen vom Benediger Sanitätsmagistrat Colloweise ausgefertigten Beugnissen der ausgehaltenen Kontumaz versehen sind, unbedenklich in den österreichischen Staaten

ten zum freien Gebrauche gelassen werden. Hieron sind aber wegen ihrer mehreren Giftempfänglichkeit, und weil bei der noch unbekannten Beschaffenheit des amerikanischen Fiebers eine verlässliche Reinigungsmodalität sich noch nicht bestimmen lässt, die spanische Wolle, auch die Baumwolle, die von der spanischen Küste kommt, dann rauhe Waaren, und Felle unbeschadet, jedoch der darin enthaltenen Güter, als z. B. Indigo, der nach gehöriger Reinigung ohne Unstand hereingelassen wird, und Weine, die nicht giftempfänglich sind) vergestalt ausgeschlossen, daß nur mittlerweile die Aufnahme, und wohlversicherte Aufbewahrung der schon eingelangten, und noch im Zuge begriffenen derlei Waaren Statt haben wird; dieselben aber künftig nach Verlauf eines 3 monatlichen Termins, während welchen der Handelstand seine Korrespondenten gehörig wird instruiren können, durch die Dauer der Sanitäts-Kordonanstalt nicht einmal mehr in die Kontumaz aufgenommen werden sollen; so wie es übrigens bei dem Verbothe der spanischen Waaren zur Landseite noch ferner sein Verbleiben hat.

Um aber auch von Seite des ottomanischen Gebiets jede Ansteckungsgefahr des gelben Fiebers für die österreichischen Staaten kräftigst zu beseitigen, so muß in Folge weiters eingesetzten höchsten Hofdekrets vom 24sten Jänner d. J. gegen alle Provenienzen aus der Levante insbesonders aber der

spanischen Artikel als Schaf- und westindische Baumwolle, Felle, und rauhe Waaren strenge Kontumazverrichten gebraucht werden.

Welche höchsten Entschlüsseungen zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht werden.

Lemberg den 8. Hornung 1805.

N a c h r i c h t
des k. k. galizischen Landesgouvernements.

Mit höchstem Hofdekret vom 12ten dieses ist bei dem Umstände, daß besonders von Juden Spekulationen mit alten Kleidungsstücken aus Frankreich und Italien nach Pohlen und Russland getrieben werden, und in dem Anbertracht, daß dieser Handel wegen der in Sanitätsrichtung damit offenbar verbundenen Gefahr keineswegs gestattet werden kann, verordnet worden, derlei Fahrnissen den Eintritt in die k. k. Staaten unter keinem Vorwande zu gesetzen, und die etwa schon eingedrungenen ohne weiterem zu vertilgen.

Welche höchste Entschließung zur Warnung der betroffenen Partheien, und sonst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Lemberg den 25ten Jänner 1805.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 23. Jänner.

Der Herr Graf Franz von Stadnicki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 472., kommt von Gorlitz aus Ostgalizien.

Die Frau Kunegunda von Soltyk, wohnt in der Stadt Nro. 504., kommt vom Lande.

Der Herr Franz von Zajechowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kommt von Leshina aus Ostgalizien.

Der Herr Graf Johann von Zaluski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 465., kommt von Stanislaw aus Ostgalizien.

Am 24. Jänner.

Der Herr Wladislav von Grabkowksi mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kommt vom Lande.

Der Herr Franz Xaver von Janowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94., kommt von Janowski aus Ostgalizien.

Der Herr Valentin von Kwasniowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 557., kommt vom Lande.

Der Herr Michael von Kobzinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 113., kommt vom Lande.

Der Herr Joseph von Rogalski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94., kommt vom Lande.

Am 25. Jänner.

Der Herr Mikodim von Malchewski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt 91., kommt vom Lande.

Der Herr Nikolaus von Kosinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504., kommt vom Lande.

Der Herr Joseph von Skotnicki mit Gattin und 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kommt vom Lande.

Der Herr Baron Severin von Waldgon mit Familie, wohnt in der Stadt Nro. 626., kommt von Tarowicz aus preussisch Schlesien.

Die Herren Joseph und Felix von Wousowicz mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kommt vom Lande.

Am 26. Jänner.

Der k. k. Landrechtskanzlist Herr Clemens Hohn, wohnt auf dem Strom Nro. 16., kommt von Tarnow.

Der Arzt Herr Jakob Großen, wohnt in der Stadt Nro. 280., kommt von Tarnow.

Krakauer Marktpreise

vom 25. Hornung 1805.

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Körz Weizen zu		12	30	11	30	10	—	—	—
— — Korn	—	10	15	10	—	9	30	—	—
— — Gersten	—	7	30	7	15	7	—	—	—
— — Haber	—	3	30	3	15	—	—	—	—
— — Hirse	—	16	—	15	—	14	30	—	—
— — Erbsen	—	8	—	7	30	7	—	—	—